
TOLERANZ - RESPEKT - AKZEPTANZ DER STREIT UM ANERKENNUNG IN DER EINWANDUNGSGESELLSCHAFT

von Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit

Generell geht es um gesellschaftliche Integration unter Beibehaltung und Anerkennung kultureller Pluralität, um das Spannungsverhältnis von Individualisierung und Globalisierung und schließlich um Werte, die in einer säkularen Welt von allen Bürgern anerkannt und akzeptiert werden können, unabhängig von unterschiedlichen religiösen Anschauungen und Überzeugungen.

Der neu entdeckte Begriff des Patriotismus hat sich, das hat die Fußballweltmeisterschaft deutlich gemacht, als Mittel der Identifikation hervorragend bewährt; alle Zuschauer und Zuschauerinnen konnten sehen und erleben, wie sich Menschen deutscher und nicht deutscher Herkunft in offener patriotischer Freude verbanden.

Wenn es also die Religion nicht ist, ist der Patriotismus das uns Einigende? Wenn es so ist, was liegt in der Bundesrepublik Deutschland dem Patriotismus zugrunde?

Viele Menschen in Deutschland meinen, daß unsere Verfassung, das Grundgesetz, Fundament und zugleich Einigungskraft für alle hier im Lande Lebenden bildet. Sie ist das Credo für Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit. Ein Blick in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeigt, wie die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland die Verfassung leben, lieben und verteidigen. Gesetz und Rechtsprechung, übrigens nicht nur des Bundesverfassungsgerichts, eröffnen jedem Bürger, jeder Bürgerin in Deutschland die Chance auf einen fairen Prozeß und auf Gleichbehandlung vor Gericht.

Der Staat, also unsere staatliche Ordnung, garantiert nach unserem Grundgesetz jedem Menschen das Recht auf unverletzliche Menschenwürde, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf Gleichbehandlung und Gleichberechtigung. Diesen Grund- und Menschenrechten ist aber eine Schranke eingezogen: Stets müssen die Freiheitsrechte des einzelnen gegen das Gemeinwohl abgewogen werden. Auch darf niemand seine eigenen Grund- und Menschenrechte auf Kosten des anderen ausleben und ausweiten.

Das Verhältnis von Religion und Staat ist dadurch geprägt, daß Deutschland ein säkularer Staat ist. Es besteht eine Trennung zwischen Staat und Kirche, unser Grundgesetz garantiert die Religionsfreiheit, das Gesetz über die religiöse Kindererziehung gibt jungen Menschen sehr früh das Recht, selbst und allein über Religionszugehörigkeit und -ausübung zu entscheiden. Der deutsche Staat toleriert nicht nur, er akzeptiert andere Religionen, soweit diese nicht die staatliche Ordnung gefährden.

Der deutsche Staat, also die drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative, treten schützend und verteidigend auf. Sie schützen die Rechte des einzelnen (Beispiel Art. 3, Art. 6 GG), sie verteidigen die Freiheitsrechte wie etwas das Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Pressefreiheit, auf Koalitionsfreiheit, auf Versammlungsfreiheit.

So verstanden könnte ein Verfassungspatriotismus ein akzeptiertes gesellschaftliches Leitbild sein, in dem sich Menschen deutscher wie nicht deutscher Herkunft wiederfinden können.

Die gesellschaftliche Integration von Menschen nicht deutscher Herkunft, also die Forderung dieser Tagung, kann gelingen, wenn den Einwanderern gute, wenn mögliche gleiche Entwicklungschancen geboten werden wie den Menschen ohne Migrationshintergrund. An rechtlichen Voraussetzungen sind vor allem das Ausländerrecht bzw. das Zuwanderungsrecht zu nennen, dann aber auch sogleich wieder die Verfassung des Bundes und der einzelnen Bundesländer, die Schulgesetze, Hochschulgesetze, darüber hinaus verbindliche Sprachförderungen von noch nicht schulpflichtigen Kindern. Garantierte Ausbildungsplätze für junge Menschen mit Migrationshintergrund bilden ebenso rechtliche Voraussetzungen wie anschließend garantierte Übernahme in Arbeitsverhältnisse.

Die Verfassung des Bundes und der Länder haben integrierende Funktion. Denn sie garantieren allen bei uns im Lande Lebenden die wichtigsten Grund- und Freiheitsrechte, verpflichten allerdings auch alle Menschen, die diese Rechte für sich in Anspruch nehmen, zur Einhaltung der dazugehörigen Pflichten. Wer Freiheit zur Entfaltung seiner eigenen Persönlichkeit in Anspruch nimmt, muß zugleich die Freiheit des anderen akzeptieren und schützen, wer Gleichbehandlung und Freiheit von Diskriminierung fordert, muß akzeptieren, daß dies auch für jene Menschen gilt, die anders denken als man selbst. Die Grenze sind Gefährdung des Gemeinwohls und der staatlichen Ordnung.